

## DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 30. August 1976

Schwerpunkte kirchlicher Verantwortung im Bildungsbereich  
Beschuß der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland

Nr. 129

**SCHWERPUNKTE KIRCHLICHER VERANTWORTUNG  
IM BILDUNGSBEREICH**

Beschuß der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland



Der Präsident der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland hat den Beschuß der Synode „Schwerpunkte kirchlicher Verantwortung im Bildungsbereich“ in den amtlichen Mitteilungen SYNODE vom 30. November 1975 gemäß Artikel 14 des Statuts veröffentlicht. Durch Bekanntgabe dieses Beschlusses im „Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg“ setze ich hiermit diesen in Kraft.

Freiburg i. Br., den 2. Juli 1976

Erzbischof

1.

**ZUR GRUNDLEGUNG**

1.1

**Vom Auftrag der Kirche im Bereich der Bildung**

- 5 Das Leben jedes einzelnen Menschen und die Zukunft der Gesellschaft werden entscheidend durch das Bildungswesen beeinflußt. Weil die Kirche mitverantwortlich ist für das Leben der Menschen und die Zukunft der Gesellschaft, muß sie an der Entwicklung des Bildungswesens mitwirken. Damit löst sie auch eine Verpflichtung ein, die sie mit der Taufe junger Menschen übernimmt. Wo immer es ihr möglich war, hat sich die Kirche dieser Aufgabe unterzogen. So verfügt sie auf diesem
- 10 Gebiet über reiche Erfahrungen, eigene Einrichtungen und Kräfte. Die Kirche kann und will damit auch der Zukunft dienen.

- Der vorliegende Text benennt Schwerpunkte kirchlicher Verantwortung im Bildungsbereich; er beschäftigt sich mit ausgewählten Einzelproblemen. Zu Fragen, zu denen Fachleute aus sachlichen Gründen sehr unterschiedliche, vielleicht sogar entgegengesetzte Lösungen vorschlagen können, nimmt er nicht Stellung. Die Synode bittet allerdings die katholischen Christen, die dafür die notwendigen Voraussetzungen mitbringen, an der Lösung solcher Probleme gewissenhaft und tatkräftig mitzuwirken. Da Erziehung und Bildung von wechselnden gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Bedingungen beeinflußt werden, müssen die Aufgaben der Kirche im Bereich der Bildung immer von neuem bestimmt und verwirklicht werden.

- 20 Diese Darstellungen und Empfehlungen zu den Schwerpunkten kirchlicher Verantwortung im Bildungsbereich zeigen auf, wie Katholiken sich heute und in unserem Land an der bildungspolitischen Auseinandersetzung und an der praktischen Gestaltung unseres Bildungswesens beteiligen sollen.

1.2

**Grundsätzliches zum Beitrag katholischer Christen zur Gestaltung unseres Bildungswesens**

- 25 Antrieb und Maßstab für ihr spezifisches Denken und Handeln im Bildungsbereich findet die Kirche in dem, was der Glaube über den Auftrag des Menschen in der Welt sagt. Hat sie sich an diesem Maßstab geprüft, so darf und muß sie im gleichen Geiste auch kritisch-anregend die bildungspolitischen Entwicklungen in Staat und Gesellschaft begleiten.

### 1.2.1

Grund für ihr Wirken im Bildungsbereich erblicken Christen in der Liebe, mit der Gott uns Menschen liebt, in der er in Jesus Christus unser Bruder geworden ist, damit wir in liebender Antwort an ihn und alle Mitmenschen das Kommen seines Reiches vorbereiten.

### 1.2.2

5 Die obersten Ziele von Erziehung und Bildung des Menschen liegen für katholische Christen in der Entfaltung der menschlichen Anlagen, in der Befähigung des Menschen zum Dienst an seinen Mitmenschen, an der Welt und am Reich Gottes.

Es entspricht katholischer Überzeugung, zeitliche und ewige Ziele in der Erziehung und Bildung des Menschen für miteinander vereinbar zu halten. Damit ist allerdings noch nicht gesagt, wie das Ineinanderwirken dieser Ziele zu verstehen ist, wie jedes Ziel für sich auch in seinem Eigenwert geachtet werden kann und wie man diese Ziele heute so ausspricht, daß die Menschen sich davon bestimmen lassen.

### 1.2.3

Damit konkretes Denken und Handeln im Bereich von Bildung und Erziehung christlichen Grundvorstellungen möglichst nahekommt, werden die Christen immer neu folgende Fragen stellen:

15 Wird im Bildungsbereich beachtet, daß jeder einzelne Mensch von Gott ins Leben gerufen und zu seinem eigenen Ziel berufen ist, daß er in dieser Hinsicht von niemandem vertreten oder ersetzt werden kann, daß er deshalb Anspruch auf Achtung seiner Individualität hat? Wird beachtet, daß jeder einzelne nur durch Einbindung in die menschliche Gemeinschaft den notwendigen Schutz und die Hilfe erfährt, die er zu seiner Entfaltung nötig hat und die er seinen Mitmenschen schuldig ist? Wird im Bildungsbereich beachtet, daß der Mensch darauf angewiesen ist, daß man ihm vertraut und daß er Vertrauen in die Welt gewinnt, weil Gott sie erschaffen hat, erhält und vollenden wird?

25 Wird beachtet, daß der Mensch von Gott mit reichen und vielseitigen Anlagen beschenkt ist, die entfaltet und in den Dienst der Mitmenschen gestellt werden sollen; daß es darauf ankommt, die Kräfte des Verstandes, der Phantasie, der Liebe, des Gemütes, des intuitiven Erfassens und schöpferischen Gestaltens, des seelischen Erlebens und moralischen Wertens, der sozialen Beziehungen und des Leibes zu wecken – und weder das eine einseitig überzubetonen noch das andere verkümmern zu lassen? Wird beachtet, daß dem Menschen die Schöpfung von Gott anvertraut ist? Wird schließlich beachtet, daß der Mensch seine Erfüllung nicht in sich selbst finden kann; daß er seine volle Selbstbestimmung nur dann erreicht, wenn er auch frei wird für den Mitmenschen und für Gott; daß er der Gnade und Vergebung Gottes bedarf?

30 Solche Fragen stellen keine christliche Bildungstheorie oder gar den Aufriß eines in sich geschlossenen christlichen Bildungssystems dar. Es lassen sich aus diesen Fragen auch nicht unmittelbar Handlungsanweisungen für jede konkrete Situation herleiten. Christliches Handeln braucht wesentlich den Freiheitsraum für die neue Entscheidung in der jeweiligen geschichtlichen Situation. Christliches Handeln muß sich aber auch immer neu dem Urteil unterwerfen, das in der Antwort auf die hier aufgeworfenen Fragen liegt.

35 Bei allem Engagement der Christen bleibt eine dauernde Spannung bestehen zwischen dem Anspruch der Offenbarung und den notwendig unvollkommenen und zeitbedingten politischen Entscheidungen. Im konkreten bildungspolitischen Handeln wird es daher oft eine Mehrzahl christlich legitimer Entscheidungsmöglichkeiten geben. Diese Spannung zwischen Anspruch und Entscheidung kann fruchtbar und fördernd auf den bildungspolitischen Beitrag der Christen wirken, verlangt aber innerkirchlich die offene Auseinandersetzung über tragfähige Lösungen.

### 1.2.4

45 Wichtiges Anliegen der Christen ist es, daß in allen Bereichen von Erziehung und Bildung in angemessenem Umfang auch religiöse Bildung und Glaubenserziehung wirksam werden, weil dies zur Forderung nach der vollen Entfaltung menschlicher Anlagen gehört und weil die Befähigung zum Dienst am Reich Gottes zu den obersten Zielen der Erziehung und Bildung des Menschen zählt.

In den folgenden Abschnitten werden aus diesen grundsätzlichen Überlegungen einige konkrete Folgerungen für einzelne Bildungsbereiche gezogen. (Dazu ist ferner der Beschluß der Synode zum Religionsunterricht in der Schule und das Arbeitspapier über das katechetische Wirken der Kirche zu beachten).

### 1.2.5

50 Für den katholischen Christen liegen Erziehungspflicht und Erziehungsrecht zunächst bei den El-



tern des jungen Menschen. Mit zunehmender Reife entfalten sich Pflicht und Recht zur Selbsterziehung. Eine regelnde und unterstützende Aufgabe fällt im Bildungsbereich dem Staat und den Kirchen, den Wissenschaften und den gesellschaftlichen Gruppen zu.

5 Die Synode erwartet, daß der Vorrang des Erziehungsrechtes der Eltern berücksichtigt wird. Die Zuständigkeits- und Verantwortungsbereiche aller an der Erziehung Beteiligten sind einander so zuzuordnen, daß kein Bereich seine Kompetenz ungerechterweise erweitert und dadurch die Rechte anderer unzulässig beschneidet.

10 Der Staat hat auch im Bildungswesen das Gemeinwohl der Gesellschaft zu sichern. Die daraus sich ergebenden Rechte und Pflichten des Staates für das Bildungswesen erkennt die Synode an. Diese Kompetenz bezieht sich insbesondere auf die Notwendigkeit, die Gleichheit von Erziehungszielen, Leistungsanforderungen und schulischen Einrichtungen im Sinne der verfassungsrechtlich anerkannten Grundwerte und der Prinzipien des demokratischen und sozialen Rechtsstaates zu sichern.

#### 1.2.6

15 Für katholische Christen gehört zu einer sachgerechten und freiheitlichen Gestaltung des Bildungsbereiches im demokratischen Staat das Recht auf Errichtung, Unterhaltung und eigene Prägung von Einrichtungen in freier Trägerschaft. Dies gilt für die Erziehung des Kindes vor der Einschulung, für Schulen, Hochschulen, für die außerschulische Jugendbildung, für die Weiterbildung/Erwachsenenbildung, für Internate und Heime. Die Synode unterstützt den Anspruch dieser Einrichtungen auf Gleichrangigkeit mit den Einrichtungen anderer Träger und auf Gleichstellung bei der Förderung durch Bund, Länder und kommunale Gebietskörperschaften.

20 Die Synode hält es um der freiheitlichen und fortschrittlichen Entwicklung unserer Gesellschaft willen für geboten, monopolistischen und uniformierenden Tendenzen im Bildungswesen entgegenzutreten. Auch durch Planung und Organisation dürfen die freien Bildungseinrichtungen nicht um ihre Selbständigkeit gebracht werden.

25 Die katholischen Christen müssen sich aber dessen bewußt sein, daß in einer freien Gesellschaft die sicherste Garantie für den Bestand freier Bildungseinrichtungen im Erfolg der Bemühungen um eine eigene Prägung dieser Einrichtungen liegt.

#### 1.3

##### **Bemerkungen zum Stand der Bildungsreform**

Von diesen Grundvorstellungen aus nimmt die Synode zum Stand der Bildungsreform Stellung.

#### 1.3.1

30 Bildungspolitik und Bildungsplanung in der Bundesrepublik Deutschland haben vielfach zu Ergebnissen geführt, die die Synode bejahen kann; zu einzelnen Fragen erscheinen ihr Anmerkungen nötig.

Die Synode unterstützt alles Bemühen, größere Chancengerechtigkeit im Bildungswesen herzustellen. Es erscheint ihr deshalb gut, die Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Bereichen des Bildungswesens zu verbessern, den gleichen Rang von beruflicher und allgemeiner Bildung sicherzustellen und Möglichkeiten zur Weiterbildung in jeder Lebensphase anzubieten. Die Synode begrüßt es, daß 35 Erziehung und Bildung Verantwortlichkeit und Mündigkeit eines jeden Menschen anstreben, daß jeder Mensch individuell gefördert werden soll. Verantwortung und Freiheit müssen wesentliches Ziel aller Bildungsbemühungen sein. Sie bedingen einander gegenseitig.

Die Entfaltungs- und Entscheidungsmöglichkeiten des einzelnen sind in unserer komplexen und hochorganisierten Industriegesellschaft in spezifischer Weise gefährdet. Deshalb wird heute die freie Entfaltung des einzelnen als Voraussetzung für Selbst- und Mitbestimmung stark betont. Bildung soll 40 helfen, Einschränkungen zu erkennen und abzubauen, die die Entfaltung des Menschen hemmen. Diese Forderung nach „Emanzipation“ enthält wertvolle Elemente einer christlichen Freiheitstradition, die sich vom Evangelium herleiten. Weil Freiheit nicht Bindungslosigkeit bedeutet, muß die Kirche betonen, daß der Mensch seine volle Selbstbestimmung nur dann erreicht, wenn er auch frei wird für 45 den Mitmenschen und für Gott. Von ihm ist der Mensch geschaffen und angenommen. Sowohl das Bewußtsein, daß der Mensch als Geschöpf immer begrenzt und unvollkommen bleibt, als auch die im Glauben erfahrene Sinnhaftigkeit der Existenz bewahren den Christen davor, innerweltlichen Utopien zu verfallen. So befähigt die christliche Lebensauffassung auch zur Kritik gegenüber mannigfaltigen gesellschaftlichen Fehlentwicklungen.

50 Die Synode anerkennt auch alle Bemühungen, die Lernziele und Lerninhalte zu überprüfen und allen eine Grundbildung zu vermitteln, die gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen entspricht und auf die Praxis bezogen ist. Es ist notwendig, daß sich das Bildungswesen auch an den Anforderungen und Erwartungen der modernen Industriegesellschaft orientiert. Diese Forderung ist Teil des Erzie-

hungsauftrags, den jungen Menschen auf sein künftiges Leben vorzubereiten. Dabei darf jedoch nicht das Recht des einzelnen auf freie Entfaltung seiner Begabung und seiner Interessen zugunsten eines bloß gesellschaftlichen Nutzens verkürzt werden. Die Frage nach dem Sinn des Lebens und nach der Berechtigung von Wertsystemen muß eingebracht werden.

- 5 Die plurale Gesellschaft im ganzen wird trotz gemeinsamer Grundwerte nicht in der Lage sein, derartige Zusammenhänge für alle verbindlich zu formulieren; sie muß jedoch die Frage nach ihnen im Bildungswesen offen halten. Für weltanschauliche Gruppen ergibt sich damit die Aufgabe, ihre Vorstellungen vom Menschen in die öffentliche Diskussion einzubringen und dabei die Sinnfrage und das Problem der Normfindung bewußt zu halten. Sie haben auch die Aufgabe, ihre Vorstellungen in Einrichtungen freier Trägerschaft zu konkretisieren.
- 10 Die Bildungsreform benötigt eine einheitliche Grundplanung, die wissenschaftlich begründet und demokratisch legitimiert ist. Ein stärkeres Mitwirken aller Beteiligten an Planung, Gestaltung und Verwaltung im Bildungswesen wird von der Synode bejaht. Bildungsplanung ist in der Tat eine Voraussetzung fortlaufender Bildungsreform. Der Wunsch nach möglichst wirkungsvoller Planung widerspricht jedoch oft der parallelen Forderung, daß bildungspolitische Entscheidungen durchschaubar sein sollen. Eine Bildungsplanung, die einen großen Geltungsbereich betrifft, gefährdet unter Umständen die Individualisierung der Bildungsgänge. Rücksichtnahme auf regionale Besonderheiten oder auf Eigenarten einer bestimmten Unterrichtssituation ist angesichts umfassender Planungsentscheidungen oft sehr schwer. Auch die freien Bildungseinrichtungen drohen immer mehr in den Sog staatlicher Planungen zu geraten. Schließlich werden zwar bei der Bildungsplanung neue
- 20 Formen der „Beteiligung der Betroffenen“ proklamiert, aber in der Praxis kaum verwirklicht. Dies zeigt sich an Beispielen der Durchführung von Schulreformen oder bei Erlaß von Richtlinien.

### 1.3.2

- Manchen Tendenzen, Bestrebungen und Maßnahmen in der Bildungspolitik kann die Synode nicht zustimmen. Sie wendet sich dagegen, den Menschen mit Wissen zu überhäufen, nur seinen Verstand anzusprechen und die Entfaltung anderer Anlagen damit zu vernachlässigen. Sie hält es für falsch,
- 25 Neuerungen, die nur ideologisch begründet oder wissenschaftlich nicht überprüfbar sind, als Versuche auszugeben. Die Synode hält es auch für falsch, wenn man ohne sorgfältige Prüfung der Erfahrungen, die man mit solchen Neuerungen macht, ihre Einführung zur Pflicht erhebt und auf diese Weise „Reformen“ in Gang setzt. Sie hält es für bedenklich, wenn bei notwendigen Modellversuchen im Bildungsbereich den Erfordernissen und Bedürfnissen der Beteiligten nicht sorgfältig Rechnung getragen wird.
- 30

- Die Synode wendet sich dagegen, daß Geschichte und Tradition oft tendenziös abgelehnt oder ausgelegt werden. Den auf diese Weise unternommenen Versuchen, die Jugend zu indoktrinieren, muß widerstanden werden. Hierzu ist vor allem nötig, das Recht der Eltern zur Erziehung ihrer Kinder gegen alle einschränkenden Bestrebungen sicherzustellen.

- 35 Ebenso ist die Synode besorgt über den wachsenden Leistungsdruck auf allen Stufen des Bildungswesens. Die Begrenzung des Angebots an Bildungsplätzen darf nicht zu rigoroser Konkurrenz und zu einer Gefährdung menschlicher Entwicklung führen.

- Die Synode sieht in der derzeitigen Überbewertung schulischer Abschlüsse eine Verkennung unterschiedlicher Begabungen und Befähigungen und lehnt es ab, daß der Mensch nur danach beurteilt und bewertet wird.
- 40

### 1.3.3

- Die Synode stellt mit Bedauern fest, daß in der gegenwärtigen bildungspolitischen Diskussion wichtige Aspekte zu wenig zur Geltung kommen.

- Formal wird der Grundkonsens der Verfassung in Anspruch genommen, jedoch in der Praxis nicht ausreichend berücksichtigt. Es sollte deutlicher geklärt werden, wie die Grundwerte der Toleranz und des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit die einzelnen Bildungsvorgänge prägen müßten.
- 45

- Dabei sollte auch geprüft werden, wie die Selbständigkeit des pädagogischen Bereichs vor einer übergreifenden Politisierung geschützt werden kann. Es muß klarer gesehen werden, daß die Forderung nach Chancengleichheit erheblicher Differenzierung bedarf. Sowohl die Ziele als auch die Methoden, die von dieser Forderung her begründet werden, müßten sichtbar machen, wo die Möglichkeiten, aber auch die Grenzen des Gleichheitsgrundsatzes im Bildungsbereich liegen.
- 50

Gründlicher ist zu bedenken, ob bei manchen Reformvorstellungen auch die Begrenztheit der menschlichen Möglichkeiten beachtet wird. Zu schnell unterliegen bildungspolitische Beiträge einer Fortschrittstendenz, die Schwäche, Schuld und Scheitern des Menschen verharmlost oder nicht zur Kenntnis nimmt. Die Funktion des Erzieherischen und die Rolle des Erziehers werden zu wenig bedacht.



Reformen der Lehrpläne oder der Bildungsorganisation sind aber weitgehend unfruchtbar, wenn Lehrer oder Erzieher sie nicht verwirklichen können.

## 2.

### ZUR ERZIEHUNG DES KINDES IN DEN ERSTEN SECHS LEBENSJAHREN

5 Im Gesamtbereich der Verantwortung der Kirche für Erziehung und Bildung nimmt die Kleinkindererziehung einen hervorragenden Platz ein. Das Lebensschicksal eines jeden Menschen wird entscheidend beeinflusst durch die Erlebnisse und Erfahrungen der ersten Lebensjahre.

#### 2.1

##### *Empfehlung*

10 *Die Synode fordert die staatlichen Organe auf, durch gesetzliche Maßnahmen zu gewährleisten, daß in den ersten Lebensjahren des Kindes ein Elternteil nicht auf außerhäusliche Erwerbstätigkeit angewiesen ist, sondern daß im Bedarfsfall eine angemessene öffentliche Hilfe (Erziehungsgeld) gewährt wird.*

Die Synode vertritt mit allem Nachdruck die Auffassung, daß einer Stärkung der familiären Erziehungskraft bei allen gesellschafts- und bildungspolitischen Bemühungen Vorrang eingeräumt werden muß.

15 Schon von den ersten Lebenstagen an muß dem Kind die zu seiner Entwicklung dringend notwendige feste Bezugsperson – am besten sollten es Mutter oder Vater sein – sorgend und helfend zur Seite stehen. Dadurch wird besonders dem Neugeborenen der für seine gesunde Entwicklung erforderliche dauerhafte und unmittelbare Bezug gewährleistet, der eine wichtige Voraussetzung ist für eine umfassende Entfaltung seiner personalen Qualitäten wie Vertrauen, Liebe, Selbständigkeit, soziale Verantwortung und Intelligenz. Eltern, Gesellschaft und Staat tragen deshalb gemeinsam die Verantwortung, jedem Kind diese feste Bezugsperson zu sichern. Wenn die Mutter als erste Bezugsperson diese Aufgabe nicht wahrnehmen kann, muß der Vater oder ein anderer geeigneter Erwachsener diesem Anspruch des Kleinkindes gerecht werden.

20 Für Kinder, deren Familie ihren Erziehungsauftrag nicht oder nicht hinreichend erfüllen kann, müssen geeignete Ersatzfamilien – auch solche mit eigenen Kindern – gefunden oder familienähnliche Lebensräume geschaffen werden, in denen das Kleinkind seine feste Bezugsperson finden kann.

#### 2.2

##### *Empfehlung*

30 *Die Synode begrüßt und unterstützt die Bemühungen, allen Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres an den Besuch einer Einrichtung der Kleinkindpädagogik zu ermöglichen. Sie fordert vor allem die kirchlichen Träger auf, so viele Einrichtungen der Kleinkindpädagogik zu errichten und zu unterhalten, wie sie bei Beachtung der Erkenntnisse moderner Kleinkindererziehung personell, finanziell und organisatorisch verantworten können.*

Wenn das Kind etwa ab dem vierten Lebensjahr gruppenfähig geworden ist, sollte seine Erziehung in der Familie sinnvoll ergänzt werden durch den Besuch einer sozialpädagogisch ausgerichteten Tageseinrichtung für Kinder (Kindergarten). Bei den Überlegungen zur zweckmäßigen Gestaltung der Arbeit im Kindergarten muß beachtet werden, daß Kinder jener pädagogischen Förderung bedürfen, die ihrem Alter und ihrem individuellen Entwicklungsstand entspricht. Eine gute Voraussetzung dazu ist das Prinzip der Arbeit in altersgemischten Gruppen, das sowohl individuelle Zuwendung als auch soziale Integration ermöglicht. Auch die übrigen organisatorischen Regelungen (z. B. Öffnungszeit, tägliche Anwesenheit in der Einrichtung, Gruppenstärke) müssen den pädagogischen Erkenntnissen und Erfordernissen untergeordnet bleiben.

40 Alle Kinder vom vierten Lebensjahr an bis zum Beginn der Schulpflicht sollten Gelegenheit zum Besuch eines Kindergartens haben. Da zur Zeit geeignete Plätze nicht in genügender Zahl zur Verfügung stehen, sollten in katholischen Kindergärten vorrangig jene Kinder berücksichtigt werden, die einer Förderung dringlich bedürfen. Das sind erfahrungsgemäß meist Kinder aus sozial schwachen Familien, Kinder ausländischer Arbeitnehmer und Kinder aus Familien, die ihrem Erziehungsauftrag nicht hinreichend nachkommen können.

50 Dem wichtigen familienergänzenden Dienst am Kleinkind in der Form des Kindergartens hat die Kirche in den vergangenen Jahrzehnten immer eine besondere Bedeutung beigemessen. Das soll auch künftig so sein, weil einerseits nur dadurch das in unserer Gesellschaft notwendige Platzangebot gesichert bleibt und weil andererseits damit dem Wunsch vieler Eltern entsprochen wird, ihr Kind einer pädagogischen Einrichtung anzuvertrauen, die die in der Familie begonnene weltanschauliche und religiöse Erziehung fortsetzt, ergänzt und vertieft.

- Die finanziellen Möglichkeiten der Kirche sind jedoch beschränkt. Sie kann nur eine begrenzte Anzahl Plätze unterhalten, wenn sie diese so ausstatten will, daß sie den Anforderungen nach sachgerechter Arbeit sowohl personell, finanziell als auch baulich gerecht werden.
- 5 Zielvorstellung und Inhaltsbestimmung der erzieherischen Arbeit in Einrichtungen katholischer Trägerschaft basieren auf den Grundaussagen des katholischen Glaubens über den Menschen und die Gesellschaft (vgl. Kap. 1 „Zur Grundlegung“). Sie sind somit ein Angebot, das grundsätzlich offen ist für Kinder aller Familien – auch nichtkatholischer –, die dieser Konzeption zustimmen.
- 10 Die grundsätzliche Offenheit von Kindergärten in katholischer Trägerschaft ändert freilich nichts an der Notwendigkeit, diese Arbeit kirchlich zu profilieren. So kann der Kindergarten in katholischer Trägerschaft bei einem geglückten Zusammenwirken mit dem Elternhaus und der Pfarrgemeinde ein wesentliches Strukturelement für die Gemeindebildung sein. Der quantitative und qualitative Ausbau der institutionellen Kleinkinderziehung kann nur gelingen, wenn die Verantwortlichen in Staat und Kirche der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Fachpersonals und der Fachdozenten verstärkt ihre Aufmerksamkeit zuwenden. Ferner ist es notwendig, das System von Fachberatungsstellen auszubauen
- 15 und Angebote zur Supervision zu entwickeln. Es sollte wenigstens für 50 Kindergärten eine von den Einrichtungen unabhängige Fachberatungskraft zur Verfügung stehen und für jede Fachkraft im Kindergarten langfristig die Möglichkeit eröffnet werden, für einen bestimmten Zeitraum unter Supervision zu arbeiten. Weiterhin ist eine Zusammenarbeit zwischen den kirchlichen Erziehungsberatungsstellen und den kirchlichen Kindergärten anzustreben. An der Klärung der Frage der bestmöglichen Förderung der Kinder im Elementarbereich, vor allem der Fünfjährigen, soll sich auch die Kirche weiterhin mit eigenen Modellversuchen beteiligen, die in der wissenschaftlichen Verantwortung von kirchlichen Institutionen für Sozialpädagogik oder sonstiger geeigneter Stellen liegen sollten. So kann auch verhindert werden, daß noch nicht bewährte Modellvorstellungen ungeprüft institutionalisiert und propagiert werden.
- 20 Um die berufspolitischen und berufsethischen Zielvorstellungen christlicher Erzieher und Sozialpädagogen wirkungsvoll in den Prozeß der Neugestaltung der institutionellen Kleinkinderziehung einbringen zu können, wird den katholischen Fachkräften empfohlen, sich zu leistungsstarken berufsständischen Organisationen zusammenzuschließen.

### 2.3

#### *Empfehlung*

- 30 *Die Synode fordert, daß im Hochschulbereich ein Forschungsschwerpunkt für das Fach Religionspädagogik des Kleinkindes eingerichtet wird. Der Theorie und Praxis der religiösen Erziehung des Kleinkindes soll in der Ausbildung der sozialpädagogischen Kräfte an Hoch-, Fachhoch- und Fachschulen mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden. Das Fach „Religionspädagogik“ soll in die Prüfungsordnungen aufgenommen werden.*
- 35 Die Synode weist darauf hin, daß das Kleinkindalter ein entscheidender Zeitpunkt für die Glaubensentwicklung des Menschen ist. Eltern und sozialpädagogische Fachkräfte tragen durch ihre Erziehungsarbeit in Familie und Kindergarten gemeinsam dazu bei, dem Kind den Glauben zu vermitteln.
- 40 Die heute vielfach zu beobachtende Unsicherheit der Erwachsenen in Glaubensfragen hat auch im Bereich der Kleinkinderziehung zu einer besorgniserregenden Konzeptionslosigkeit geführt. Das Kind kann seinen Glauben aber nur dann finden und festigen, wenn es bei seinen pädagogischen Bezugspersonen den Glauben erlebt. Die entscheidende Verantwortung für die Gestaltung der wertorientierten Arbeit im Kindergarten liegt deshalb bei den sozialpädagogischen Fachkräften, die bereit und fähig sein müssen, ihre eigene christliche Grundhaltung bewußt und sichtbar in den Erziehungsprozeß einzubringen. Insofern ist das Problem einer Glaubenserziehung des Kleinkindes auch eine Frage der religiösen Erwachsenenbildung. Erst auf dieser Grundlage können religionspädagogische Konzepte didaktisch entwickelt und erprobt werden. Dabei müssen die zuständigen Institute und Hochschulen baldmöglichst in enger Verbindung mit der Praxis entsprechende Arbeits- und Hilfsmittel entwickeln.

### 2.4

#### 50 *Empfehlung*

*Die Synode fordert, daß die zuständigen staatlichen Behörden Aspekte der Erziehungslehre in die Lehrpläne für die oberen Klassen der Sekundarstufe I aufnehmen und das Fach Erziehungslehre in der Sekundarstufe II allgemein zugänglich machen.*

Die familiäre Erziehungskraft wird auch dadurch gestärkt, daß junge Menschen besser und gezielter



auf ihre Erzieherrolle vorbereitet werden, denn die erzieherische Leistung wird wesentlich von der Persönlichkeit des Erziehers bestimmt. Elementare psychologische und pädagogische Grundkenntnisse sind dafür unerlässlich. Eltern und Erzieher selbst sollten stärker das vielfältige Angebot der Erwachsenenbildung in Erziehungsfragen nutzen. Eine engere Kooperation zwischen den Kindergärten und den Einrichtungen der Erwachsenenbildung ist anzustreben.

3.

## 5 SORGE FÜR BEHINDERTE

Die Kirche entspricht einem Auftrag des Evangeliums, wenn sie sich auch im Bildungsbereich mit Vorrang aller Benachteiligten annimmt. Für gläubige Christen war das zu allen Zeiten Gebot. Aufgrund körperlicher, geistiger, seelischer oder sozialer Schäden bedürfen viele Menschen von Kindheit an und oft auf Dauer besonderer Hilfe. Gesellschaftliche Veränderungen, insbesondere das der  
10 Allgemeinheit inzwischen bekannt gewordene Ausmaß und die Schwere menschlicher Benachteiligungen und Schädigungen, machen neue und erweiterte Aufgabenstellungen nötig.

Als Anzeichen eines gewissen Fortschritts im Prozeß einer zunehmenden Humanisierung gilt es, wenn Behinderten das Recht auf Leben und Entfaltung ihrer Persönlichkeit zugebilligt wird und sie die bestmögliche Förderung erfahren, ohne daß man dabei den zu erwartenden Nutzen durch  
15 Leistung berechnend einbezieht. Positive Einstellung gegenüber Behinderten und Engagement für sie sind aber nicht selbstverständlich. Menschen einer Leistungsgesellschaft, die sich immer mehr an Perfektion gewöhnen und die Hinfälligkeit des Menschen nicht anerkennen wollen, können der Versuchung erliegen, sich von Behinderten zu distanzieren. Jeder Mensch – so sehr er auch behindert sein mag – bleibt unabhängig von seiner Leistung Person. Wenn Behinderung nicht mehr als eine  
20 von fast unendlich vielen Formen und Aufgaben menschlichen Daseins betrachtet wird, besteht letztlich Gefahr für das Lebensrecht behinderter Menschen. Schon Überlegungen, ob personelle, institutionelle und finanzielle Aufwendungen für Behinderte lohnend seien, widersprechen dem christlichen Verständnis vom Menschen. Das Leben in den Dienst behinderter Mitmenschen zu stellen, muß in der Kirche als spezifisch christlicher Auftrag und als Zeugnis erachtet werden.

Dementsprechend müssen die zur Erziehung und Förderung Behinderter notwendigen und ihre gesellschaftliche Anerkennung unterstützenden Einrichtungen geschaffen und ausgebaut werden.

Die Zahl der Einrichtungen der Behindertenhilfe zu vergrößern, genügt allein nicht; die Angebote der Hilfe im Bereich der Frühförderung, der schulvorbereitenden Einrichtungen, der Sonderschulen, der Berufsbildung, der Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten und der Wohnformen Behinderter  
30 müssen gezielt und differenziert sein. Die vielfältigen Facheinrichtungen bedürfen der Hilfe, um durch Modernisierung den verstärkten Anforderungen auf dem Stand heutiger Erkenntnisse gerecht werden zu können. Verstärkte Bemühungen sind erforderlich, damit behinderte Jugendliche – soweit es aufgrund der Behinderung möglich ist – einen Abschluß in einem anerkannten Ausbildungsberuf bzw. eine berufliche Teilqualifikation erreichen. Ähnliches gilt für Jugendliche, die – aus welchen  
35 Gründen auch immer – ohne Schulabschluß bleiben. Anspruch auf ständige Hilfe und Förderung haben selbstverständlich Behinderte auch dann, wenn sie berufs- und arbeitsmäßig nicht eingegliedert werden können.

Gemeinsame Erziehung und Bildung Behinderter und Nichtbehinderter ist nachgewiesenermaßen nur dann zu verantworten, wenn einerseits die erforderlichen behinderungsspezifischen Hilfen und andererseits positive Erfahrungen in gemeinsamen Lerngruppen gesichert sind. Gemeinsame Freizeitmaßnahmen bieten sich u. a. als geeignete Möglichkeiten an, Behinderte nicht in Randgruppen zu isolieren und Nichtbehinderte durch Erfahrung Vorurteile überwinden zu lassen. Dadurch können Behinderte auch Nichtbehinderten helfen. In der partnerschaftlichen Begegnung mit Menschen, die durch ihr Schicksal beeinträchtigt sind, können sie die bereichernde Erkenntnis gewinnen, daß das Leben mit einer Behinderung als eine – wenn auch anspruchsvolle – Form menschlichen Daseins zu sehen  
45 ist. Wenn einzelnen Behinderten und den Behinderten, die in speziellen Einrichtungen leben, u. a. kein Zugang zu Jugendveranstaltungen, Gottesdiensten, Festen einer Gemeinde ermöglicht wird, unterbleiben wichtige Kontakte, durch die Isolation möglichst natürlich überwunden werden könnte.

### 3.1

#### *Empfehlung*

- 50 *Die Synode fordert die zuständigen kirchlichen Stellen auf, unter Beachtung der Dringlichkeit einer angemessenen individualen und sozialen pädagogischen Hilfe für Behinderte, bestehende Einrichtungen zu unterstützen. Weitere Einrichtungen – insbesondere zur Frühförderung, zur schulischen und weiterführenden Bildung – sind in freier Trägerschaft zu errichten, soweit hierzu eine soziale und*

*pädagogische Notwendigkeit nachweisbar ist. Die staatlichen Stellen werden aufgefordert, die Errichtung solcher Einrichtungen in freier Trägerschaft angemessen zu fördern, und wo derartige Initiativen nicht ergriffen werden, selbst tätig zu werden.*

- 5 Vorhandene kirchliche Einrichtungen sollen zur Verfügung gestellt und entsprechend ausgestattet werden, um Behinderten und ihren Angehörigen – gemeinsam mit Nichtbehinderten – vermehrt Möglichkeiten zur Teilnahme an Ferien- und Freizeitmaßnahmen anzubieten. Die verschiedenen kirchlichen Veranstaltungen sollen sich durch betonte Behindertenfreundlichkeit auszeichnen. Für viele Behinderte und ihre Familien bedeutet es Hilfe, wenn sie die Gewähr haben, daß die bestehenden kirchlichen Einrichtungen der Behindertenhilfe in entsprechenden Situationen rasch zu Kurzeitaufnahmen bereit sind. Umfassende Verzeichnisse können eine gezielte Beratung erleichtern.
- 10 Nicht selten ist eine abweisende und ablehnende Haltung gegenüber Behinderten festzustellen. Sie erwächst nicht zuletzt aus Unwissenheit über Behinderungen und mögliche Hilfen für Behinderte. Auch manche Seelsorger und Gemeinden können sich wenig auf Probleme der Behinderten, ihrer Angehörigen und der für Behinderte beruflich Engagierten einstellen und sehen daher nur geringe Möglichkeiten für pastorale Bemühungen um Behinderte. Seelsorge bei Behinderten ist nicht einfach mit caritativer Fürsorge gleichzusetzen, wenn auch Verbindungen zwischen beiden wesentlich zur Glaubwürdigkeit einer christlichen Gemeinde beitragen. Behinderte sind nicht lediglich Objekte kirchlicher Mildtätigkeit, sondern Glieder einer Gemeinde mit Platz und Funktion im Gottesdienst und in den Aktivitäten einer Gemeinde.
- 15 Auch die Seelsorge an denen, die für Behinderte engagiert sind, zählt zu den primären pastoralen Aufgaben, um Christen neben ihrer fachlichen Qualifikation auch zu befähigen, die berufliche Tätigkeit bei Behinderten aus einer christlichen Motivation heraus zu leisten. Gerade bei schwerer Behinderung erhalten Sinnfragen des menschlichen Daseins ein existentielles Gewicht. Es kommt sehr darauf an, den Behinderten nicht nur fachgerecht zu fördern, sondern mit ihm und seinen Angehörigen ganz persönlich aus dem Glauben nach einer Antwort zu suchen auf das „Warum“ und „Wozu“ eines oft sehr beeinträchtigten Menschseins. Den Eltern Behinderter muß vor allem geholfen werden, daß sie ihr Kind annehmen, unnötige Schuldkomplexe überwinden, sich der drohenden Isolation erwehren und die für die Förderung ihres Kindes angebotenen Hilfen aufgreifen.
- 20

### 3.2

#### 30 *Empfehlung*

- Pastorale und religionspädagogische Bemühungen und Religionsunterricht für Behinderte setzen besondere Methoden und ein differenziertes Problembewußtsein voraus. Intensive pastoraltheologische und religionspädagogische Bemühungen in Forschung und Lehre – z. B. durch Errichtung eines entsprechenden Lehrstuhls – und die Bereitstellung konkreter Hilfen sind erforderlich. Eine spezielle Ausbildung der in Pastoral und Religionspädagogik innerhalb dieser Aufgabensfelder Tätigen und ihre großzügige Freistellung für die Behindertenhilfe ist dringend notwendig.*
- 35

### 4.

#### ZUR BERUFLICHEN BILDUNG

- Jahrelang stand die gesamte Berufsbildung im Schatten der Expansion des allgemeinen Schulwesens – vor allem der Gymnasien – und des Hochschulbereiches. In letzter Zeit erkannte man die Fragwürdigkeit dieser einseitigen Bevorzugung. Damit ist jedoch keineswegs die Benachteiligung eines großen Teiles der Jugend aufgehoben. In ihrer Mitverantwortung für den Bildungsbereich sieht sich die Synode deshalb zu einigen in diesem Zusammenhang wichtigen Feststellungen veranlaßt.
- 40 Je nach den Einzelzielen, die nicht isoliert gesehen werden dürfen, und den daraus folgenden Maßnahmen sind dabei Staat und Gesellschaft insgesamt oder bestimmte Gruppen wie Eltern, Kirche, Wirtschaftsverbände aufgerufen, initiativ zu werden oder mitzuwirken. An sie richten sich die nachstehenden Empfehlungen.
- 45

### 4.1

#### *Empfehlung*

- Die Synode fordert, die berufliche Bildung aus einer rein zweckbestimmten Engführung zu befreien und so zu gestalten, daß sie die Lebenschancen des einzelnen sichert, jungen Menschen die Möglichkeit gibt, ihre Anlagen und Fähigkeiten zu entfalten, und die Erfordernisse von Staat, Gesellschaft und Wirtschaft berücksichtigt.*
- 50



Die Weiterentwicklung beruflicher Bildung muß in sinnvoller Aufgabenteilung und partnerschaftlichem Zusammenwirken von Staat und Wirtschaft, Schule und Betrieb erfolgen (duales System). Inhalte und Struktur der Bildungsgänge müssen als einheitliches Konzept von den Lernorten her entwickelt, und Ausbildungsordnungen und Rahmenpläne müssen aufeinander abgestimmt werden. Überzogene Anforderungen an Betriebe oder Schulen, praxisferne Verschulung, sachfremde Einflüsse und bürokratischer Perfektionismus müssen vermieden werden. Berufliche Erstausbildung soll in der Regel in sinnvoll aufeinander bezogene Grund- und Fachbildung gegliedert sein. Leistungsfeststellungen in Ausbildungsgängen des dualen Systems müssen von Lehrern und Ausbildern nach gesicherten pädagogischen Grundsätzen gemeinsam vorgenommen werden.

#### 4.2

#### 10 *Empfehlung*

*Die Synode fordert, die Maßnahmen zur Vorbereitung der Berufsfindung und der Berufswahl zu verbessern. Ihre Abhängigkeit von Zufälligkeiten und von einseitigen Wirtschaftsstrukturen einzelner Regionen gilt es zu mindern.*

Berufswahl setzt die Bereitstellung einer hinreichenden Zahl von Ausbildungsplätzen voraus. Zufälligkeiten können durch familiäre Traditionen bedingt sein oder darin bestehen, daß ein Bekannter einen bestimmten Beruf ausübt oder daß ein nahegelegener Betrieb den Ausschlag gibt; sie können „mit der Mode“ oder mit der Lage am Arbeitsmarkt zusammenhängen. Informationen der Eltern und Jugendlichen oder spezielle Berufsberatung als traditionelle Mittel können helfen, die Zahl jener Jugendlichen zu verringern, die keine ihren Anlagen und Fähigkeiten entsprechende Berufsausbildung erhalten. Dazu sollten heute weitere Maßnahmen kommen:

- Bereits der Unterricht in der Sekundarstufe I ist so zu gestalten, daß er dem jungen Menschen die Berufswahl erleichtert.
- Die Einführung des Berufsgrundschuljahres/Berufsgrundbildungsjahres – als erstes Jahr der Berufsausbildung – ist ein wichtiger Schritt der Reform im beruflichen Bereich.
- Bei mangelnder Berufsreife ist der Berufswahl eine Zeit für Berufsfindung vorzuschalten. Wenn Verhaltensstörungen vorliegen, kann diese Zeit gleichzeitig für pädagogische Intensivmaßnahmen genutzt werden.

Für Jugendliche ohne Hauptschulabschluß und Jugendliche, die wegen ihrer Behinderungen keinen Ausbildungsplatz erhalten können, sollen zu ihrer Förderung besondere Berufsgrundschuljahre verstärkt eingerichtet und ergänzende Maßnahmen der Arbeitsverwaltung ergriffen werden. (Vgl. Kapitel 3: Sorge für Behinderte).

#### 4.3

#### *Empfehlung*

*Die Synode fordert, berufliche Bildung zu einer gleichwertigen und gleichrangigen Alternative innerhalb unseres Bildungswesens zu entwickeln. Berufliche Bildung ist ein selbständiger Bereich des Bildungswesens, nicht ein Teil der allgemeinen Bildung.*

Soll der einzelne wirksam gefördert werden, so muß es unterschiedliche Bildungsgänge mit unterschiedlichen Lernschwerpunkten und Anforderungen geben. Die Forderung nach Integration von allgemeiner und beruflicher Bildung hemmt die Entwicklung konkurrenzfähiger Alternativen, unterwirft alle jungen Menschen einem einzigen Maßstab und verkürzt damit die Chancen individueller Förderung. Ein Bildungswesen, das die Förderung des einzelnen verwirklichen will, muß die Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen ermöglichen. Die sinnvolle Abstimmung zwischen Abschlüssen im Bereich der allgemeinen Bildung und beruflichen Qualifikationen muß weiterentwickelt werden.

#### 4.4

#### *Empfehlung*

*Die Synode empfiehlt, den Religionsunterricht an den beruflichen Schulen stärker zu fördern, weil er dem Schüler hilft, die Frage nach Mensch, Welt und Gott zu stellen, sich mit den möglichen Antworten auseinanderzusetzen und so sein Leben verantwortlich zu gestalten.*

Obwohl die Synode in einem eigenen Beschluß vom „Religionsunterricht in der Schule“ spricht, muß an dieser Stelle eigens auf die Lage und Bedeutung des Religionsunterrichts im berufsbildenden Schulwesen hingewiesen werden. In fast allen Bundesländern der Bundesrepublik fällt über die Hälfte – und teilweise noch erheblich mehr – des Religionsunterrichtes an den berufsbildenden Schulen aus. Gegenüber den übrigen Schulen (Gymnasien, Realschulen, Haupt- und Grundschulen) ist dieser Ausfall um das Drei- bis Vierfache höher. In diesem Vergleich kommt besonders deutlich die Vernachlässigung und Benachteiligung der berufstätigen Jugend durch Kirche und staatliche Kultusverwaltungen zum Ausdruck. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Personalausstattung als auch des Engagements für die Lehrerausbildung, Lehrerfortbildung und Curricula.

5.

## 10 FÖRDERUNG KATHOLISCHER SCHULEN IN FREIER TRÄGERSCHAFT

Die Pluralität unserer Gesellschaft gewinnt Gestalt in den verschiedenen geistigen Richtungen, Weltanschauungen, Religionen und politischen Einstellungen, die diese Ordnung anerkennen und mit Leben erfüllen. Der plurale Rechtsstaat muß in der Gestaltung des Bildungswesens von den Grundwerten der Verfassung ausgehen; er kann aber von sich aus Inhalte und Ziele der Bildung nicht umfassend begründen und festlegen. Hierzu bedarf er neben der Wissenschaft auch der Mitwirkung derjenigen gesellschaftlichen Kräfte, die in der Wertbegründung ihre wesentliche Aufgabe sehen und die entschlossen sind, die Zustimmung zur freiheitlichen Grundordnung zu fördern. Ein staatliches Bildungsmonopol würde der Verfassung widersprechen.

Ein Bildungswesen in freier Trägerschaft ist daher wesentliches Moment für die Ausfüllung der freiheitlich-demokratischen Verfassungsordnung in unserem Staat. Die plurale Gesellschaftsordnung verlangt aber auch, daß kein Teil des Bildungswesens sich gegenüber gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen abkapselt. Die Forderungen nach Freiheit des einzelnen und nach Toleranz müssen als rechtmäßig anerkannt werden.

Die Existenz und die Zusammenarbeit verschiedenartiger Bildungseinrichtungen des Staates und der freien Träger ermöglichen es, pädagogische Erfahrungen auszutauschen, sich gegenseitig zu korrigieren und anzuregen, die pädagogische Praxis auf beiden Seiten fortzuentwickeln.

5.1

### *Empfehlung*

*Die Synode erneuert den Anspruch der Kirche, katholische Schulen und Hochschulen in freier Trägerschaft zu gründen, zu unterhalten und zu führen. Zugleich spricht sie die Überzeugung aus, daß die staatliche Förderung eines Bildungswesens in freier Trägerschaft notwendig und rechtlich geboten ist. Insofern Schulen und Hochschulen in freier Trägerschaft das öffentliche Erziehungs- und Bildungssystem ersetzen oder ergänzen, nehmen sie öffentliche Aufgaben wahr. Der Staat muß durch entsprechende gesetzliche Regelungen seine Verantwortung dafür wahrnehmen, daß ein Schulwesen in freier Trägerschaft möglich bleibt.*

Katholische Schulen in freier Trägerschaft sind Stätten, an denen die Kirche in einer spezifischen Weise in unserer Gesellschaft gegenwärtig und sichtbar wird. Um der Erfüllung dieses Auftrages willen müssen und werden sie auch den Anforderungen genügen, die heute an eine gute Schule zu stellen sind. Die katholischen Schulen in freier Trägerschaft bemühen sich um die Beachtung der pädagogischen Eigengesetzlichkeit, um fortwährende wissenschaftliche Überprüfung des eigenen pädagogischen Tuns, um soziale Offenheit und besondere Berücksichtigung der schwächeren und benachteiligten Glieder der Gesellschaft – wobei nicht nur die wirtschaftlich-finanziellen Benachteiligungen, sondern auch vielfältige persönliche und familiäre Belastungen zu beachten sind – und um Mitwirkung und Mitbestimmung aller am Bildungsprozeß Beteiligten.

Ihre Eigenprägung und ihren Anteil an der Sendung der Kirche in der Welt gewinnen die katholischen Schulen in freier Trägerschaft dadurch, daß sie aus einem umfassenden Verständnis von Mensch und Welt heraus erziehen, das in dem Kapitel „Zur Grundlegung“ dargestellt wurde.

Die katholischen Schulen in freier Trägerschaft sollen dem Menschen aber auch helfen, ein Leben aus dem Glauben zu führen und sich in der Welt als Christ zu verhalten. Gerade in einer Gesellschaft, in der die Grundhaltung des Menschen zunehmend positivistische und rationalistische Tendenzen auf-



weist, muß sich der junge Mensch sachgerecht und in zeitgemäßer Sprache mit der Botschaft Christi auseinandersetzen können, um dann aus eigener Reflexion zum personalen Glaubensvollzug vorzustoßen. Glaube ist nicht zu erzwingen; gebunden an die freie Zustimmung des einzelnen, ist er ein Geschenk der Gnade Gottes. Katholische Schulen sollen sich aber bemühen, Hilfen für den Glauben zu geben, indem sie u. a. befähigen zur Erkenntnis weltanschaulicher Implikationen in wissenschaftlichen Aussagen, hinführen zu Meditation, anregen zur Selbstbeherrschung und Besinnung und Bereitschaft wecken zum Dialog.

Auch in der Schule kann der junge Mensch so die Kirche als wesentliches Element christlichen Gemeinschaftslebens erkennen und erfahren. Da es für katholische Schulen in freier Trägerschaft selbstverständlich ist, für das ökumenische Anliegen offen zu sein, können sie auch der Ort sein, andere Überzeugungen besser zu verstehen und zum Zeugnis des eigenen Glaubens zu finden.

Aus der Offenbarung erwächst dem Christen die Verpflichtung, für andere da zu sein. Die katholischen Schulen in freier Trägerschaft dienen der Erfüllung dieses Auftrages, indem sie in den jungen Menschen die Bereitschaft wecken, mit den Menschen solidarisch zu sein und für das Wohl und den Frieden aller Menschen gewissenhaft einzutreten.

Die hier dargelegte Prägung der katholischen Schule in freier Trägerschaft kann nur durch die dort tätigen Menschen erreicht werden. Deshalb bedarf die Auswahl der Lehrer besonderer Sorgfalt. Von der Einstellung und Handlungsweise der Lehrer hängen nämlich Geist und Glaubwürdigkeit der Bildungseinrichtungen ab. Gelebte Glaubensüberzeugung, menschliche und intellektuelle Redlichkeit und die Zuwendung zum Schüler sollten charakteristische Haltungen des Lehrers an katholischen Schulen sein.

## 5.2

### *Empfehlung*

*Die Schulabteilungen der Bistümer sollen Entwicklungspläne für das katholische Schulwesen in freier Trägerschaft erarbeiten.*

Die Schulentwicklungspläne und die aufgrund dieser Pläne zu treffenden Maßnahmen müssen die vier wichtigsten Problemkreise einer Lösung näherbringen, die sich heute für die katholischen Schulen in freier Trägerschaft ergeben: die Eigenprägung dieser Schulen, die Umstrukturierung des Bildungswesens, die wirtschaftliche Sicherung und die Lehrgewinnung, Lehrerbildung und Lehrerfortbildung für die Aufgaben an diesen Schulen.

Dabei sind auch die besonderen Bedingungen der Schulen im ländlichen Bereich, der mit Internaten verbundenen Schulen und der durch überschaubare Größenordnungen erziehungsintensiven Schulen zu berücksichtigen. Entsprechend den regionalen Voraussetzungen ist im einzelnen zu entscheiden, wo katholische Schulen in freier Trägerschaft als Alternativangebot zu staatlichen oder kommunalen Schulen und wo sie als Schulen mit Versorgungscharakter für den örtlichen Einzugsbereich in Frage kommen.

Die Entwicklungspläne sollen einen Kosten- und Finanzierungsplan enthalten. Bei dem Finanzierungsanteil, der von der Kirche zu tragen ist, ist zu beachten, daß die Kirche auch durch andere Aufgaben stark belastet ist. Deshalb muß berücksichtigt und aufgezeigt werden, wie sich die Schulentwicklungspläne finanziell mit den übrigen Aufgaben der Kirche vereinbaren lassen. Der Kosten- und Finanzierungsplan muß auch das notwendige Angebot zentraler Dienste umfassen.

## 5.3

### *Empfehlung*

*Die bischöfliche Hauptstelle für Schule und Erziehung, das Deutsche Institut für wissenschaftliche Pädagogik, die kirchlichen Lehrerfortbildungsinstitute, die katholischen Büros in den Bundesländern und die Schulabteilungen der Bistümer sollen den katholischen Schulen in freier Trägerschaft zentrale Dienste zur Verfügung stellen; es sind in dem Zusammenhang Bildungsziele und Bildungsinhalte zu formulieren und in didaktischem Material zu verarbeiten, durch die sich die katholischen Schulen profilieren können.*

Die notwendigen zentralen Dienste umfassen Information, Interessenvertretung, Koordination, Selbstkontrolle, Lehrerfortbildung, wissenschaftliche Schulbegleitung, Rechtsberatung, Entwicklung von Teilcurricula und Unterrichtsmodell-Entwürfen, die der Eigenprägung der katholischen Schulen dienen können sowie die Zusammenarbeit der kirchlichen Träger untereinander.

5.4

*Empfehlung*

*Die kirchlichen Entscheidungsgremien und Verwaltungsorgane sollen die Mitfinanzierung der katholischen Schulen in freier Trägerschaft gewährleisten.*

5 Die zuständigen kirchlichen Gremien sollen die Grundsätze der Haushaltspläne so festlegen, daß die Bedürfnisse der katholischen Schulen in freier Trägerschaft angemessen berücksichtigt sind. Dabei ist die Restfinanzierung der katholischen Schulen, die nicht unter diözesaner Leitung stehen, ebenfalls sicherzustellen (Schulen der Orden und geistlichen Gemeinschaften, der Verbände und Schulwerke). Die Schulen dieser Träger dürfen in ihrer Ausstattung nicht schlechter gestellt sein als staatliche Schulen und Schulen in diözesaner Trägerschaft. Dabei muß von den freien kirchlichen Trägern auch  
10 erwartet werden, daß sie eigene Leistungen für diese Schulen weiterhin nach Kräften erbringen. Auf angemessene Eigenleistung – insbesondere auf Nutzung der vorhandenen Schulgebäude und -grundstücke – kann nicht verzichtet werden.

5.5

*Empfehlung*

15 *Die Träger der freien katholischen Schulen sollen Schulräume auch für andere Aufgaben der Kirche zur Verfügung stellen, soweit dies ohne Beeinträchtigung der schulischen Belange möglich ist.*

Die Schulgebäude können bei der vorgeschlagenen Regelung in der unterrichtsfreien Zeit zusätzlich genutzt werden. Die katholischen Schulen gewinnen an Rückhalt, Ansehen und Unterstützung ihrer schuleigenen Aufgaben, wenn sie auch außerschulischen kirchlichen Aufgaben dienen; so könnte der Eltern- und Erwachsenenbildung, der Jugendarbeit, der Freizeitgestaltung und der Gemeindekatechese gedient werden. Sie haben Ansprüche auf Erstattung der für diese Aktivitäten entstehenden  
20 Unkosten. Die schulischen Belange behalten Vorrang.

5.6

*Empfehlung*

25 *Die katholischen Schulen in freier Trägerschaft sollten offen sein für die Aufnahme der Kinder ausländischer Arbeitnehmer. Dazu müssen sie von ihren Trägern und der öffentlichen Hand in die Lage versetzt werden, ausländische Schüler in pädagogisch verantwortbarer Weise zu fördern.*

Mit der Aufnahme ausländischer Schüler könnten die katholischen Schulen die Bereitschaft zum Engagement für Benachteiligte erweisen. Es sollten deshalb Schulmodelle entwickelt werden, deren Ziel das Miteinander von deutschen und ausländischen Kindern ist. Solche Versuche strahlen gewiß auch auf andere Bereiche der Gesellschaft aus und unterstützen die Glaubwürdigkeit kirchlicher Forderungen  
30 zugunsten der ausländischen Arbeitnehmer.

5.7

*Empfehlung*

*Die Internate in freier katholischer Trägerschaft sollen die Solidarität der Kirche und Unterstützung durch die Öffentliche Hand finden. Die Internate sollen ihr erzieherisches Konzept in Entsprechung zu dem weiterentwickeln, was von den katholischen Schulen in freier Trägerschaft gesagt ist.*

35 Viele Schulen in freier Trägerschaft sind mit Internaten verbunden; daneben gibt es weitere Internate, von denen aus benachbarte Schulen besucht werden. Mit der erzieherischen Arbeit, die in diesen Internaten geleistet wird, werden Aufgaben der Familie unterstützt und ergänzt, gelegentlich auch ersetzt. In vielen Fällen ist es unerlässlich, daß die Hilfe eines Internats in Anspruch genommen wird: z. B. für Kinder, denen Vater, Mutter oder beide Eltern fehlen; für Kinder, denen die Eltern keine  
40 ausreichenden Bildungschancen bieten können; für ausländische Kinder, denen nur mit Hilfe eines Internats eine geeignete Schule angeboten werden kann. Auch bietet die gleichen Zielen verpflichtete Erziehung in Schule und Internat gute Chancen für die Bildung des jungen Menschen.



6.

## ZUR MITWIRKUNG IM SCHULWESEN

Die gegenwärtige Entwicklung unseres Bildungswesens verlangt, daß die Mitwirkungsrechte der Lehrer, der Eltern und der Schüler gestärkt und gesichert werden.

6.1

### *Empfehlung*

- 5 *Für die beratende und beschließende Mitwirkung der Lehrer, Eltern und Schüler sind verbindliche Regelungen zu formulieren und so zu gestalten, daß sie dem jeweiligen Gegenstand und der Kompetenz der Beteiligten angemessen sind.*

Diese Mitspracherechte der Lehrer, Eltern und Schüler müssen rechtlich gestärkt und gesichert werden. Rechte der Lehrer ergeben sich aus deren fachlicher und pädagogischer Zuständigkeit. Die Schwerpunkte der elterlichen Rechte müssen dort liegen, wo der Erziehungsauftrag der Familie berührt wird. Daher sollten Eltern das Recht haben, ihre Kinder in eine Schule ihrer Wahl zu schicken. Besonders für jüngere Schüler, die noch unselbständig dem Einfluß der Schule gegenüberstehen, muß es den Eltern möglich sein, sich über die Tendenz des beabsichtigten Unterrichts zu informieren und im Falle von Mißbrauch korrigierend Einfluß zu nehmen. Die Schüler sollen an Entscheidungen in der Schule in einer Weise mitwirken, die ihrer Mündigkeit und ihrem Sachverstand entspricht; ihre Mitwirkung betrifft vor allem die Mitgestaltung des Unterrichts und die Einübung in eigenverantwortliches Handeln. Die Forderung, daß Eltern, Schülern und Lehrern Mitwirkungsrechte in der Schule eingeräumt werden, bedeutet nicht, daß diese Gruppen – oder gar nur eine von ihnen – das uneingeschränkte Verfügungsrecht über die Schulen erhalten. Die Mitwirkungsrechte finden vielmehr ihre Begründung und ihre Grenzen in Verfassungen und Gesetzen unseres freiheitlichen Rechtsstaates. Insofern muß es auch ausgeschlossen sein, daß eine politische oder ideologische Denkrichtung allein das Konzept einer öffentlichen Schule bestimmt.

Die Forderung nach breiter Mitwirkung der Beteiligten gilt natürlich auch für das Schulwesen in freier Trägerschaft. Damit jedoch der Charakter dieser Schulen gewahrt bleibt, müssen eingeprägte Bildungsprogramme geschützt sein gegen eine Umprägung durch zufällige oder nur zeitweilige Mehrheiten. Nur dadurch kann auch die Schule in kirchlicher Trägerschaft eine echte Alternative bleiben und so die Wahlmöglichkeit der Eltern gewährleisten.

6.2

### *Empfehlung*

- 30 *Verstärkt sollen sich kirchliche Stellen dafür einsetzen, daß Eltern befähigt werden, sachverständig und entschlossen an der Gestaltung des Schulwesens mitzuwirken.*

Für entsprechende Maßnahmen stehen der Kirche zahlreiche Möglichkeiten offen: Einrichtungen der Weiterbildung, Sachausschüsse der Pfarrgemeinderäte, katholische Verbände und Schulen in freier Trägerschaft. Weil auch die Eltern bildungsferner Schichten zur Mitwirkung im Bildungswesen befähigt werden sollen, ist es notwendig, neue Formen zur Motivation und zur Aufklärung zu finden; beispielsweise könnte es sich empfehlen, durch geschulte Kräfte in Hausbesuchen Kontakte zu knüpfen.<sup>1)</sup>

6.3

### *Empfehlung*

- 40 *Die Synode appelliert an die Eltern, die Möglichkeiten der Mitwirkung verantwortungsvoll wahrzunehmen und dafür zu sorgen, daß in den Organen der elterlichen Mitwirkung der Erziehungswille aller beteiligten Eltern angemessen repräsentiert ist. Sie bittet die katholischen Eltern, ihre gesamte Erziehungsaufgabe gewissenhaft an den Kriterien zu orientieren, die sich aus dem eigenen Glauben sowie ihrer und der Zugehörigkeit der Kinder zur Kirche ergeben.*

<sup>1)</sup> Verwiesen wird auf die Stellungnahme der Katholischen Bundeskonferenz für Schule und Erziehung vom Oktober 1973: Hilfe für die Partizipation der Lehrer, Eltern, Schüler.

6.4

*Empfehlung*

*Die Bistümer sollen verstärkt kirchliche Einrichtungen schaffen, die den Eltern Hilfe in Erziehungsfragen und den Eltern und Schülern Erziehungsberatung und Bildungsberatung leisten können.*

6.5

*Empfehlung*

- 5 *Einschneidende Änderungen der Erziehungsziele, welche die Substanz unseres Bildungswesens betreffen, dürfen nicht auf administrativem Weg angeordnet werden. Sie erfordern die parlamentarische Kontrolle, die ihrerseits von einer breiten öffentlichen Meinungsbildung begleitet werden muß.*

7.

ZUR SCHULSEESORGE

10 Es erweist sich in vielen Bereichen als notwendig, die Pfarrseelsorge durch ein Netz weiterer pastoraler Angebote zu ergänzen und so die Menschen für den christlichen Dienst in ihrem jeweiligen Lebensbereich zu stärken, ihnen dort die frohe Botschaft zu verkünden und mit ihnen Gottesdienst zu feiern. Zu den Schwerpunkten kirchlicher Verantwortung im Bildungsbereich gehört es, vorhandene Ansätze in einzelnen Diözesen zu fördern, erste Initiativen zu ermutigen und deren Weiterentwicklung zu fördern.

15 Man darf dabei die Menschen in der Schule – Schüler, Eltern, Lehrer und Erzieher, technische und pädagogische Mitarbeiter – nicht nur als Objekte der Seelsorge auffassen, sondern als die, die den Dienst füreinander und vor Gott leisten können und sollen. Eine wichtige Form dieser Arbeit ist die Gruppenbildung, in der sich Teile der Schülerschaft und des Kollegiums als Gemeinschaften von Gläubenden erleben dürfen. Wo die Situation es erfordert, sollte diese Arbeit auch dazu beitragen, daß katholische Schüler und Lehrer ihre Rechte als Katholiken solidarisch vertreten.

20

Folgende Empfehlungen spricht die Synode in diesem Zusammenhang aus:

7.1

*Empfehlung*

*In den Bistümern sollen geeignete Verantwortliche für die Schulseelsorge bestellt werden.*

25 *Im regelmäßigen Erfahrungsaustausch sollen sie sich Anregungen für ihr seelsorgliches Wirken vermitteln.*

7.2

*Empfehlung*

*Jeder Schule soll ein Verantwortlicher für die Schulseelsorge zur Verfügung stehen, je nach Möglichkeit ein Priester, ein Diakon oder ein Laie. Er soll im Gespräch mit dem Kollegium bleiben und entweder selbst an der Schule Angebote machen oder überörtliche Angebote vermitteln.*

7.3

30 *Empfehlung*

*Die Synode bittet die Orden und andere geistliche Gemeinschaften sowie die katholischen Bildungsstätten, den großen Bedarf der Schulseelsorge decken zu helfen, dafür Angebote mitzuentwickeln und personelle und sachliche Voraussetzungen zu schaffen.*



8.

ZUR HOCHSCHULBILDUNG UND HOCHSCHULPASTORAL

Der Dienst der Kirche am Menschen umfaßt nicht zuletzt den Bereich der Hochschule, die von entscheidender Bedeutung sowohl für die persönliche Entfaltung und berufliche Qualifikation vieler Staatsbürger als auch für das Wohl und die Zukunft der ganzen Gesellschaft ist.

- 5 Daher bekennt sich die Synode zu der für alle relevanten Kräfte gegebenen Verantwortung und zu den zur Erfüllung des Auftrags der Hochschulen geforderten Bedingungen: Verpflichtung auf den Dienst an der Wahrheit, Freiheit von Forschung und Lehre unter Wahrung der durch Methode und Gegenstand der Wissenschaft bedingten Eigengesetzlichkeit, Rechtfertigung der Grundzüge und Maßnahmen für die Hochschulreformen sowohl vor der Gesellschaft wie vor den davon besonders betroffenen Menschen, Achtung vor der geistigen und weltanschaulichen Selbstbestimmung der Lehrenden und Lernenden und ihrem Recht auf Mitwirkung im Rahmen der gegebenen Zuständigkeiten. Bei der Bedeutung und Verantwortung der Hochschule für die gesamte Öffentlichkeit darf die Frage nach der Wahrheit durch kein anderes Interesse unterdrückt oder verfälscht werden. Sowohl der einseitig verwissenschaftlichte wie der wissenschaftsfremde Mensch sind für Ideologisierung und Manipulation anfällig. Bei den anstehenden Hochschulreformen ist darauf zu achten, daß sie nicht in den Dienst einer bestimmten Ideologie gestellt werden und daß die geforderten Strukturen und Studiengänge jeweils auch an Bedingungen und Erfordernissen der ganzen Gesellschaft geprüft und vor dem Zugriff von Interessengruppen und der Anwendung von Gewalt bewahrt bleiben.
- 10 Die beiden großen christlichen Konfessionen sind in der Bundesrepublik Deutschland an den Hochschulen in zweifacher Weise institutionell gegenwärtig: durch die wissenschaftliche Theologie und die Hochschulseelsorge. Die Synode betont die Berechtigung, ja Notwendigkeit dieser Präsenz und weist alle Bestrebungen zurück, die darauf hinzielen, sie zu behindern oder sogar zu beseitigen.
- 15
- 20

8.1

Zur Theologie

8.1.1

*Empfehlung*

- 25 *Die Synode fordert, daß die Theologie durch Forschung, Lehre und Studienangebot auch in Zukunft an den Hochschulen als gleichberechtigte und gleichwertige Wissenschaft in angemessener Weise vertreten ist.*

Die Theologie geht, wie das II. Vatikanische Konzil, von der Eigengesetzlichkeit der Wissenschaften aus und erachtet es als notwendig, die Ergebnisse der übrigen Wissenschaften zu berücksichtigen. Sie ist aber auch davon überzeugt, daß sie selbst im Kreis der Hochschul-Fachbereiche sowohl für den Dialog der Wissenschaften untereinander wie im Dienst einer umfassenden akademischen Bildung eine wichtige Aufgabe zu erfüllen hat.

30

Die Theologie verhilft zum rechten Verständnis der christlichen Heilsbotschaft und zu tieferen Einsichten in die Gesamtwirklichkeit. In der Auseinandersetzung mit den verschiedenen Lebensauffassungen und Ideologien erfüllt sie zugleich eine kritisch-klärende Funktion. Sie befähigt Geistliche und Laien zu einer sachgerechten Erfüllung von Aufgaben im kirchlichen Dienst und zum Dialog mit anderen geistigen Kräften und Gruppen der Gesellschaft. Sie gewährleistet eine bestmögliche Ausbildung der Lehrkräfte für den durch Verfassung gesicherten Religionsunterricht.

35

8.2

Zur Hochschul- und Studienreform

8.2.1

40 *Empfehlung*

*Alle Versuche zur Reform des Studiums sollen nicht nur Vermehrung und Verbesserung des Fachwissens zum Ziel haben, sondern zu kritischer Selbständigkeit und Urteilsfähigkeit sowie zu sozialem Verantwortungsbewußtsein führen. Jede Reform und Veränderung im Raum der Hochschule soll die menschlichen Beziehungen zwischen Lehrenden und Lernenden auch über den Lehrbetrieb hinaus fördern und vertiefen.*

45

Bei aller Notwendigkeit eines spezialisierten Fachstudiums muß verantwortungsbewusstes Lehren und Lernen das Gespräch der Wissenschaften untereinander im Auge behalten, über seine eigenen Voraussetzungen und Folgen reflektieren und insbesondere die soziale Verantwortlichkeit für die Ergebnisse von Forschen und Planen wecken.

- 5 In der modernen Hochschule mit ihrer Tendenz zur Vermassung, mitten in einer Krise der Wissenschaft, im Umbruch von sich ablösenden und teilweise widersprüchlichen Reformen, kommen vielfach die zwischenmenschlichen Beziehungen zu kurz.

### 8.2.2

#### *Empfehlung*

- 10 *Die Synode empfiehlt eine stärkere Ausweitung rechtzeitiger Bildungsberatung für Schüler, einführende und begleitende Studienberatung für Studierende und Entwicklung von Prüfungsbedingungen und Prüfungsformen, die leistungsgerecht und menschenwürdig sind.*

Die schwierige Situation vieler Studierender ist weitgehend damit zu erklären, daß sie auf das Leben im Hochschulbereich nicht oder höchst unzureichend vorbereitet sind. Es gibt zu wenig Stellen, die vor dem Studium ausreichend beraten und informieren können über Studienplätze, Studiengänge, Formalitäten und Berufsaussichten auch im nichtakademischen Bereich. Mangelnde Beratung und Studienbegleitung führen dazu, daß eine große Anzahl von jungen Menschen ihr Studienfach zufällig wählt, das Fach wechselt oder das Studium abbricht. Dies erschwert die psychische Situation der Betroffenen und stellt eine große Belastung für die Hochschule und die Gesellschaft dar.

15 Lehrende und Lernende stehen immer neu vor dem schwierigen Problem objektiver Beurteilungsbedingungen und Formen für das Prüfungsverfahren. Dem betroffenen Menschen und der Sache ist es jedoch angemessen, wenn neben dem materiellen Wissen auch Denkfähigkeit und praktischer Sinn sowie die menschliche Erfahrung, Bewährung und Befähigung mit berücksichtigt werden. Prüfungsordnungen müssen so beschaffen sein, daß sie sowohl unverantwortliche Leistungsverweigerungen als auch unzulässigen Leistungsdruck ausschließen; das gilt auch bei Wiederholung nichtbestandener Prüfungen.

25

### 8.2.3

#### *Empfehlung*

- 30 *Die Synode empfiehlt, die staatlichen Förderungsmaßnahmen weiterhin aus kirchlichen Mitteln zu ergänzen. Sie ersucht ferner alle, die dazu in der Lage sind, das Angebot von Wohnraum zu steigern, vor allem für Studentenehepaare und -familien zu finanziell tragbaren Bedingungen. Sie fordert die im Hochschulbereich tätigen kirchlichen Stellen auf, bei der Schaffung weiterer Möglichkeiten zu therapeutischer und psychotherapeutischer Hilfe mitzuwirken.*

Trotz der beachtlichen Leistungen des Staates zur Ausbildungsförderung verbleiben dringliche Fälle, in denen unbürokratische, individuelle Hilfe nottut. Eigene kirchliche Förderungsprogramme haben neben der staatlichen Förderung ihre Berechtigung.

35 Die Wohnraumnot der Studenten kann nicht allein durch den Bau von Wohnheimen aufgefangen werden. Deshalb bleibt die Vermittlung von geeigneten Zimmern und Wohnungen durch einzelne und Pfarrgemeinden eine wichtige Aufgabe.

40 Die durch Leistungsdruck mitbedingten psychischen Störungen beginnen oft schon auf der Sekundarstufe II und verstärken sich an der Massenuniversität nicht selten durch Kontakt- und Kommunikationsstörungen. Zu deren Überwindung bedarf es personell und materiell gut ausgestatteter Beratungsstellen, die den seelisch belasteten wie auch den körperlich behinderten Studierenden ihre Hilfe anbieten. Häufig befinden sich auch andere Hochschulangehörige in einer schwierigen Lage. Vergleichbare Hilfen sind daher auch für sie wünschenswert.

### 8.3

#### **Zur Hochschulpastoral**

- 45 Die Hochschulpastoral gehört zu den vordringlichen Aufgaben der Kirche in Deutschland. Daher ist die Arbeit der Hochschulgemeinden zu unterstützen. An der Hochschule verwirklichen die Hochschulgemeinden die Grundfunktionen der Kirche: Glaubensdienst (Verkündigung), Gottesdienst (Liturgie) und Bruderdienst (Diakonie). Es ist ihre Aufgabe, diese in ihrem vollen Umfang zum Maßstab ihrer pastoralen Tätigkeit zu nehmen.



### 8.3.1

#### *Empfehlung*

*Die Synode empfiehlt, daß die Hochschulgemeinden sich verantwortlich an der Hochschul- und Studienreform und an den Hilfeleistungen beteiligen, die im Hochschulbereich notwendig sind.*

- 5 Hochschulpastoral im weiteren Sinn umgreift alle im Bereich der Hochschule auftretenden Nöte und Probleme. Das Bemühen der Hochschulgemeinden richtet sich darauf, allen umfassend Hilfe zu leisten, die im Bereich der Hochschule lehren und lernen. Sie sollen versuchen, Lehrende und Lernende im Gespräch zu verbinden, Konflikte zu lösen und ihre Mitglieder und Arbeitsgruppen zu verantwortlicher Übernahme von Aufgaben in den Gremien der Hochschule und bei persönlichen wie sozialen Hilfeleistungen zu ermutigen.

### 8.3.2

#### 10 *Empfehlung*

- 15 *Die Synode fordert, daß innerhalb der Kirche in der Bundesrepublik Deutschland die Hochschulgemeinden ihren festen Platz einnehmen. Das bedeutet ihre Bindung an Bistumsleitung und Ortsgemeinden. Dabei sollten die Gemeindestrukturen von den Hochschulgemeinden beachtet werden, während ihre Arbeit und deren Eigenart von den Kirchenleitungen anerkannt und unterstützt werden muß. Die Synode begrüßt überdiözesane Zusammenschlüsse auf dem Gebiet der Hochschulpastoral sowie Zusammenarbeit der Hochschulgemeinden untereinander und mit freien katholischen Verbänden, insbesondere auch wohlbedachte und verantwortliche ökumenische Zusammenarbeit im Hochschulbereich.*

- 20 Hochschulpastoral im engeren Sinn leisten die Hochschulgemeinden als „Kirche an der Hochschule“.

- 25 Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zur Hochschulgemeinde sind Glaube und Taufe. Für die volle Wirksamkeit dieser Mitgliedschaft unter den besonderen Bedingungen einer solchen Gemeinde muß jedoch die Bereitschaft hinzukommen, am Leben der Gemeinde teilzunehmen und in Achtung vor dem Amt Mitverantwortung zu übernehmen. Der besondere Charakter dieser Gemeinde mit stets wechselnder Mitgliedschaft und ihre kirchenrechtlich nicht ganz geklärte Situation sind zu beachten. Dies erfordert Rücksichtnahme auf die Ortsgemeinden und Zusammenarbeit mit ihnen. Die Hochschulgemeinden sind den jeweiligen Ortsdiözesen eingefügt und verpflichtet. Im überdiözesanen Bereich sollen Hochschulpfarrer und Hochschulgemeinden in eigenen Arbeitsgemeinschaften sowie mit den bestehenden freien katholischen Verbänden kooperieren.

- 30 Die Hochschulgemeinden müssen ihre Arbeit offen halten für alle im Bereich der Hochschule Tätigen; sie dürfen ihre Bemühungen nicht auf einzelne Gruppen einengen, sondern müssen alle freien Initiativen und Formen von Zusammenschlüssen berücksichtigen.

- 35 Auch politische Verantwortung, d. h. Sorge für das Gemein- und Einzelwohl in Hochschule und Gesellschaft, ist den Hochschulgemeinden nicht abzusprechen. Dabei sollen Meinungsverschiedenheiten in der Gemeinde in Achtung vor Andersdenkenden ausgetragen und einseitige Parteinahme der Gemeinde vermieden werden.

Ökumenische Zusammenarbeit ist, wie in anderen Kirchengemeinden, auf allen Ebenen zu versuchen, soweit sie verantwortet werden kann.

### 8.3.3

#### *Empfehlung*

- 40 *Die Synode empfiehlt, daß die zuständigen Bistümer den Hochschulgemeinden die für ihre Arbeit notwendigen Mittel gemäß den finanziellen Möglichkeiten bereitstellen.*

- 45 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen die Hochschulgemeinden eine hinreichende personelle und materielle Ausstattung. Außer den Hochschulpfarrern sind hauptamtliche Referenten bzw. Assistenten mit entsprechender Aus- und Weiterbildung erforderlich, ferner ein gut besetztes Sekretariat, ausreichende Club- und Wohnheime.

### 8.3.4

#### *Empfehlung*

*Die Synode empfiehlt, der Hochschulpastoral wegen ihrer besonderen Situation einen angemessenen Freiheitsraum zu gewähren. Experimente sollen jedoch gut bedacht, sorgfältig geplant und mit dem Ortsbischof abgesprochen werden. So dienen sie auch der allgemeinen kirchlichen Seelsorge.*

Die Situation der an der Hochschule Lebenden und ihr häufig distanzierendes Verhältnis zur Kirche fordert nicht selten spezielles Bemühen der Seelsorge. Die Suche nach neuen Formen und deren Erprobung schließen immer die Verantwortung vor dem ganzen Gottesvolk, insbesondere vor dem Amt in der Kirche ein und bedürfen daher der Absprache mit dem Ortsbischof.

- 5 So muß in diesem Bereich eine situationsgerechte Verkündigung versuchen, Glaubensinformation zu geben unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnis und moderner Lebenserfahrung, in Auseinandersetzung mit den Anliegen von Aufklärung und Fortschrittserwartung, in Ideologiekritik und Kritik an der bestehenden Gesellschaft aus der Sicht des Glaubens. Dies soll geschehen in Vortrag, Diskussion und Gespräch, aber auch im Gottesdienst, der gerade auch den persönlichen Einsatz und die soziale Verantwortung zum Ausdruck bringen muß. Meditation und Gebet sollen die Verantwortung in der jeweiligen Situation vor Gott erkennen lassen, ohne vom konsequenten Handeln für andere zu entpflichten. Die Sakramente müssen als Elemente christlicher Lebensgestaltung erfahren werden, die personale und soziale Bezüge berücksichtigt. Der Gewissensbildung und Buße muß hierbei eine besondere Bedeutung zugemessen werden, weil sie zur Umkehr der Lebenshaltung führen und als Vor-Entwurf für künftige Aufgaben dienen können. Wenn diese Ziele verwirklicht werden, kann gerade im Bereich der Wissenschaft, von der die künftige Gesellschaft wesentlich mitbestimmt wird, die Erfahrung einer sich stets erneuernden Kirche gemacht werden.
- 10
- 15

## 9.

### ZUR WEITERBILDUNG / ERWACHSENENBILDUNG IN KATHOLISCHER TRÄGERSCHAFT

- 20 Die Weiterbildung gewinnt im gesamten Bildungssystem eine ständig wachsende Bedeutung. So sind in allen Bundesländern Gesetze zur Förderung der Weiterbildung bereits verabschiedet oder in Vorbereitung. Der Bildungsurlaub ist in einzelnen Ländern schon geregelt und weist der Weiterbildung neue und wichtige Aufgaben zu. Auch die Kirche ist in Ausübung ihres Weltendienstes in diesem für die Zukunft so bedeutsamen Bereich gefordert.
- 25 Die Synode sieht in der Weiterbildung/Erwachsenenbildung eine wesentliche Hilfe für den Menschen und einen wichtigen Bereich, in dem geistige Auseinandersetzung und das Zusammenleben in Verschiedenheit erfahren, geübt und gesichert werden können. Ziele und Aufgaben des eigenständigen Bereiches der außerschulischen Jugendbildung werden von der Synode im Gesamtzusammenhang kirchlicher Jugendarbeit dargestellt. An dieser Stelle sei lediglich betont, daß Einrichtungen und Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung von Kirche und Staat wie die Weiterbildung Erwachsener zu fördern sind.
- 30 Ebenso ist die Arbeit der katholischen öffentlichen Büchereien im Bereich der Jugend- und Erwachsenenbildung im folgenden Text nicht ausdrücklich erwähnt; auch für sie gelten jedoch die nachstehenden Empfehlungen.

#### 9.1

#### 35 *Empfehlung*

*Die Synode empfiehlt ein verstärktes Engagement der Kirche in der Weiterbildung.*

- Die Mitwirkung in der Weiterbildung findet in der Weise statt, daß
- katholische Christen sich in den verschiedenen Einrichtungen der Weiterbildung betätigen;
  - katholische Christen und zuständige kirchliche Stellen sich in der Bildungspolitik für einen Ausbau des Weiterbildungssystems einsetzen;
  - eigene Einrichtungen in katholischer Trägerschaft unterhalten werden, die sich in das Gesamtsystem der Weiterbildung einfügen;
  - haupt- und nebenberufliche sowie ehrenamtliche Mitarbeiter qualifizierte Ausbildungs- und Fortbildungsmöglichkeiten erhalten;
  - Arbeitshilfen bereitgestellt werden, um sachgerechte Arbeit zu unterstützen;
  - die Kirche Forschung und Lehre für den Bereich der Weiterbildung pflegt, wo sie verantwortlich beteiligt ist oder im Hochschulbereich selbst tätig ist.
- 40
- 45



9.2

*Empfehlung*

*Die Synode empfiehlt, der Eigenständigkeit von Einrichtungen der Weiterbildung in katholischer Trägerschaft Rechnung zu tragen, vor allem durch eine eigene Satzung und selbständige Haushaltsführung.*

- 5 Weiterbildung in katholischer Trägerschaft ist ein unentbehrlicher Teil des katholischen Engagements in der Gesellschaft. Weiterbildung hat eigenständige Aufgaben, zu denen besonders die Befähigung des Christen zum Dialog mit Andersdenkenden gehört. Weiterbildung hat eine vermittelnde, klärende und kritische Funktion zwischen dem Amt, den übrigen Gliedern des Volkes Gottes und der Welt.
- 10 Diese Aufgaben und ihre Funktion im gesamten Bildungssystem bedingen Eigenständigkeit der Einrichtungen der Weiterbildung in katholischer Trägerschaft innerhalb der Kirche. Eigenständigkeit der Weiterbildung in katholischer Trägerschaft heißt aber nicht Beziehungslosigkeit zu den Ämtern und anderen Institutionen in der Kirche (z. B. zu den Seelsorgeämtern, Bildungsabteilungen). Es bedarf im Gegenteil ständiger enger Kontakte und Absprachen.

9.3

15 *Empfehlung*

*Die Synode fordert Regelungen, die das Zusammenwirken von Leitung, pädagogischen Mitarbeitern, Teilnehmern und Trägern sicherstellen.*

- 20 Dieses Zusammenwirken sichert den Bezug zur Lebenssituation der Teilnehmer. Es vollzieht sich auf der Grundlage des spezifischen Selbstverständnisses der Einrichtungen in katholischer Trägerschaft.

9.4

*Empfehlung*

*Die Synode empfiehlt den Einrichtungen der Weiterbildung in katholischer Trägerschaft, grundsätzlich alle Bereiche der Weiterbildung zu bearbeiten.*

- 25 Die Notwendigkeit, grundsätzlich alle inhaltlichen Bereiche der Weiterbildung (z. B. Familie, Beruf, Freizeit, Theologie, Gesellschaft, Staat) zu berücksichtigen, entspricht der wechselseitigen Abhängigkeit aller Lebensbereiche und der Offenheit des Weltbezuges der Christen. Entsprechend zeitlicher und örtlicher Gegebenheiten und Erfordernisse müssen dennoch Arbeitsschwerpunkte gesetzt werden. Die Einrichtungen sollen sich leiten lassen von dem Bemühen um
- 30 – kritische Offenheit des Menschen für die Gesamtheit seiner Lebensbezüge,  
– beispielhafte Neuerungen,  
– Klärung umstrittener Fragen,  
– den Dienst am benachteiligten Menschen.

9.5

*Empfehlung*

- 35 *Die Synode erwartet von den Einrichtungen der Weiterbildung katholischer Trägerschaft, daß sie untereinander sowie mit anderen Trägern, Einrichtungen und Bildungsbereichen kooperieren.*

- 40 Die Pluralität in der Weiterbildung und die gemeinsame Verantwortung aller Träger erfordern die Zusammenarbeit der Einrichtungen in katholischer Trägerschaft untereinander sowie mit anderen Bildungseinrichtungen und mit Einrichtungen anderer Bildungsbereiche. Dem Anliegen der Ökumene soll hierbei besonders Rechnung getragen werden. (Siehe den Beschluß der Gemeinsamen Synode „Pastorale Zusammenarbeit der Kirchen im Dienst an der christlichen Einheit“ Ziffer 8.11 und 8.13.)

9.6

*Empfehlung*

*Die Synode unterstützt den Anspruch der Einrichtungen der Weiterbildung in katholischer Trägerschaft auf Gleichrangigkeit mit Einrichtungen anderer Träger und auf Gleichstellung bei der Förderung durch Bund, Länder und kommunale Gebietskörperschaften.*

- 5 Weiterbildung in katholischer Trägerschaft ist – wie ein Schulwesen in freier Trägerschaft – ein unabdingbarer Beitrag zur Erhaltung und Stärkung der Pluralität in Gesellschaft und Staat. Sie orientieren sich unter Wahrung ihrer Eigenart an den für alle Einrichtungen gültigen Maßstäben. Solche sind:
- Allgemeine Zugänglichkeit,
- 10
- Freiheit des Lehrens und des Lernens sowie selbständige Auswahl der Mitarbeiter,
  - hauptamtliche pädagogische Leitung oder Beratung der Einrichtungen,
  - Rechnungslegung gegenüber zuschußgewährenden Stellen und insoweit Offenlegung der Finanzen.

## Erzbischöfliches Ordinariat